

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	V Hokir/18/12415-1		
Federführend: Bürgeramt		Status:	öffentlich		
		Datum:	09.07.2018		
		Verfasser:	Arne Longeric		
Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Benutzung des Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Gemeindevertretung Hohenkirchen					

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24. Mai 2018 die Neufassung der Satzung über die Benutzung des Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen unter Tagesordnungspunkt 15 (Vorlagennummer: GV Hokir/18/12415) beschlossen. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) - Westmecklenburg hat im Nachgang mitgeteilt, dass eine Anpassung der Satzung notwendig ist.

Eine Ausfertigung der Satzung über die Benutzung des Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen erfolgte somit nicht. Eine erneute Beschlussfassung der Satzung mit der Änderung vom StALU soll nunmehr erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, den Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. Mai 2018 - Tagesordnungspunkt 15 - „Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Benutzung des Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen“ (Vorlagennummer: GV Hokir/18/12415) zurück zu nehmen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, die anliegende Neufassung der Satzung über die Benutzung des Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen.

Finanzielle Auswirkungen:

Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

- Entwurf der Neufassung der Satzung über die Benutzung des Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen (Stand: 3. Juli 2018)



Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen Vom

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetzes - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V, S. 431, 436) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen ... folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum

- 1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für den Strandabschnitt der Gemeinde Hohenkirchen, wobei die westliche Grenze die Mündung des Schöpfwerkes ist. Die östliche Begrenzung wird durch die Grenze zur Gemeinde Zierow festgelegt. Der Strandabschnitt wird im folgenden als Strand bezeichnet.
- 2) Der Strandweg entlang der Hohen Wieschendorf Huk beginnend ca. 1600m östlich des Campingplatzes Beckerwitz bis ca. 1.000 m vor dem Anleger in Hohen Wieschendorf ist für den Zeitraum 01. April bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auf einer Länge von ca. 1200m gesperrt (s. Anlage 1 Bereich A).
- 3) Der Strandweg östlich vom Anleger in Hohen Wieschendorf bis zur Grenze zur Gemeinde Zierow ist ganzjährig gesperrt (s. Anlage 1 Bereich B).
- 4) Die §§ 2 und 5 dieser Satzung gelten nur für den Zeitraum vom 15. Mai bis 15. September eines jeden Jahres.

§ 2 Aufenthalt am Strand

- 1) Der Aufenthalt am Strand ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden in einer Gebührensatzung festgelegt. Ausgenommen von der Gebührenpflicht ist das Wandern am Strand.
- 2) Für den Aufenthalt am Strand werden in besonders gekennzeichneten Abschnitten Gebühren erhoben. Gebührenpflichtiger Strandabschnitt ist Auslauf Schöpfwerk an der Wohlenberger Wiek bis Beginn Steilküste östlich des Campingplatzes Wohlenberger Wiek (Liebeslaube).
- 3) Der Strand ist nur über die in Anlage 2 gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten.
- 4) Alle übrigen Strandabschnitte sind gebührenfrei.

§ 3 Verhalten im Strandgebiet

- 1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- 2) Insbesondere sind verboten:
 - a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen;
 - b) der Bau von Strandburgen,
 - c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);
 - d) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen; Fahrzeuge der Gemeinde zur Pflege und Bewirtschaftung des Strandes
 - e) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräusentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
 - f) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 7 vor; Genehmigungsfähige Standorte für offenes Feuer sind in Anlage 2 gekennzeichnet.
 - g) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;
 - h) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich.
- 3) Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote - einschließlich Zubehör) dürfen nur an der dafür bestimmten Stelle (s. Anlage 2) an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden.
- 4) Im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres ist das Einbringen von Wasserfahrzeugen sowie von Sportgeräten z.B. zum Surfen und Kiten verboten.

§ 4 Genehmigung für Sondernutzungen am Strand

- 1) Auf der in Anlage 2 gekennzeichneten Fläche kann die Gemeinde jährlich bis zu vier Veranstaltungen durchführen. Die Durchführung der Veranstaltungen kann an Dritte vergeben werden.
- 2) Nur im Zusammenhang mit der Nutzung der Strandhütten können bei der Gemeinde Sondernutzungen für zum Beispiel zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, mobile nichtmotorisierte Verkaufseinrichtungen beantragt werden.
- 3) Anträge zur Nutzung der Strandhütten können bei der Gemeinde gestellt werden.

- 4) Anträge zum Abbrennen eines offenen Feuers können bei der Gemeinde gestellt werden. Pro Jahr sind maximal 10 Genehmigungen an allen vorgesehenen Stellen zusammen genehmigungsfähig. Der Bereich für Sondernutzungen wird auf der Anlage 2 dargestellt. Nach der Veranstaltung sind Asche und Feuerreste, sowie Müll zu beseitigen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 5) Anträge sind rechtzeitig schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis oder Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- 6) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenerhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen.
- 7) Alle vor in Kraft treten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet wurden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde neu zu beantragen.

§ 5

Hundestrand / Reiten am Strand

- 1) Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Hundestrand ausgewiesen. Dieser beginnt ca. 600 m östlich des Schöpfwerkes (rechts vom Strandzugang 3 (s. Anlage 2) und hat eine Länge von 300 m, endet somit 900m östlich des Schöpfwerkes. Hunde sind an der Leine zu führen. In allen anderen Strandbereichen ist das Mitführen von Hunden verboten, Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- 2) Im Strandbereich südlich des Anlegers dürfen Hunde an der Leine zum jeweiligen Boot / Bootseigentümer geleitet werden.
- 3) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.
- 4) In der in § 1 Absatz 4 festgelegten Saison ist das Reiten am Strand verboten. Außerhalb der genannten Saison also vom 16. September bis zum 14. Mai eines jeden Jahres ist das Reiten am Strand (nicht im Wasser) erlaubt. Im Bereich des in Absatz 1 genannten Hundestrandes ist in dieser Zeit auch das Reiten im Wasser erlaubt.

§ 6

Aufsicht

- 1) Den Anordnungen der vom Amt Klützer Winkel zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbereich angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Mitarbeiter der Gemeinde.

- 2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können von den unter 1) angegeben Personen des Strandbereiches verwiesen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 den Strand außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt;
2. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Abfälle aller Art am Badestrand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
3. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
4. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
5. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;
6. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
7. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;
8. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;
9. § 3 Abs. 2 Buchstabe h) den Strand und das Wasser verunreinigt
10. § 5 Hunde in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt; am Strand oder im Wasser reitet.
11. § 6 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;
12. Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

- 2) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 1 bis 10 können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchne vom 01. März 2006 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.

Hohenkirchen, d.

-Siegel-

Jan van Leeuwen
Bürgermeister

Anlagen:

1. Wegebenutzung nach § 1 der Satzung (Anlage1)
2. Sondernutzung nach § 4 der Satzung (Anlage 2)
3. Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ vom 15. Juni 2005

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Gemeinde
Hohenkirchen
Strandsatzung Anlage 1

Bereich A
temporäre
Wegesperrung
ca. 1.200m vom
1. April bis zum
30. Juni (Brutzeit
insbesondere des
Gänsesägers)

Bereich B
Dauerhafte
Wegesperrung



